

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
17.10.2013

**An
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44**

50477 Köln

Az. 20 K 5427/13, Schreiben der Beklagten vom 8.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Schreiben der Beklagten habe ich erhalten und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Zur Frage der Prozesskostenhilfe

Der Nachweis meines Einkommens durch Vorlage eines Steuerbescheides ist erfolgt. Der Vortrag der Beklagten lässt nicht erkennen, warum dieser Bescheid nicht ausreichend sein sollte. Die Beklagte ergeht sich in reinen Spekulationen oder sogar Unterstellungen.

Dabei entwickelt die Versammlungsbehörde seltsame Aktivitäten, um Details meiner persönlichen Lebensführung zu erforschen. Die Nachfrage bei der Journalistenvereinigung, deren Mitglied ich bin, ergibt überhaupt keinen Sinn. Denn selbst wenn richtig sein mag, dass der Mitgliedsbeitrag zu überweisen ist, ergibt sich daraus keineswegs, dass ich ein eigenes Konto besitze. Denn sehr wohl ist möglich, dass z.B. andere Personen auf meinen Wunsch den Beitrag überweisen. Es ist zudem unklar, was die Behörde mit welchem Interesse hier eigentlich zu erreichen versucht. Will sie bezweifeln, dass der Presseausweis echt ist? Oder bezweifeln, dass ich doch ein Konto habe? Auch hier würden Unterstellungen im strafbaren Bereich erfolgen ohne jeglichen Hinweis, worauf sich diese Annahmen stützen.

Aus meiner Sicht ist es nicht erforderlich, z.B. über die Kopie der entsprechenden Überweisung zu zeigen, dass und wie ein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Das geht über die Nachweispflichten eines Journalisten hinaus und würde dem Presseausweis jegliche Bedeutung entziehen.

Richtig ist der Hinweis, dass beim Finanzamt eine Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung vorzulegen ist. Damit sagt die Beklagte selbst bereits aus, dass diese bestehen muss, da sonst ein Steuerbescheid erteilt würde. Diese Abrechnung ist die Grundlage des Steuerbescheids, d.h. sie jeweiligen Summen sind identisch. Es ist auch hier unklar, was die Beklagte eigentlich mit diesem Absatz aussagen oder erreichen will. Will sie unterstellen, dass die Steuererklärung fehlerhaft abgegeben wurde? Oder sogar bewusst falsche Angaben erfolgten? Das wäre erneut eine Unterstellung mit strafrechtlicher Relevanz, die frei irgendwelche Belege erfolgt.

Mit den Zahlungen an die Künstlersozialkasse (deren Mitglied ich in der Tat bin) verhält es sich wie mit dem Mitgliedsbeitrag für die Journalistenvereinigung.

Aus meiner Sicht liegt kein Grund vor, all diese Unterlagen vorzulegen, da sie bereits dem Finanzamt vorgelegt wurden, welches daraus den Steuerbescheid fertigte, den ich übersandt habe. Die benannten Unterlagen können keine zusätzlichen Informationen bezüglich der Bedürftigkeit liefern, sondern höchstens hinsichtlich der Frage, auf welche Art bzw. mit wem ich diesbezüglich kooperiere, um Überweisungen bitte u.ä. Das hat nicht mit der Frage der Bedürftigkeit zu tun, weil es die Frage der Höhe von Einnahmen, Ausgaben o.ä. nicht berührt.

Sollte das Gericht solche Nachweise dennoch wünschen, kann ich sie zur Verfügung stellen. Angesichts der Unterstellungen durch die Beklagte gehe ich erst einmal davon aus, dass diese aus sachfremden Ausforschungsabsichten handelt und die Unterlagen für das Verfahren nicht relevant sind.

Hinsichtlich des Buchverkaufs ergeht sich die Beklagte ebenfalls in reinen Spekulationen. Meine Bücher sind ausnahmslos bei Verlagen oder Vereinen erschienen und werden von diesen vertrieben.

Ich weise die Behauptung zurück, ich hätte einfach eine einfache Prozesskostenhilfe abgegeben. Ich habe den Nachweis erbracht, der aus meiner Sicht eine hohe Aussagekraft hat, da ein Steuerbescheid bereits eine geprüfte Darstellung der Einkommenssituation ist.

Im Übrigen habe ich in ähnlichen Fällen immer genau diesen Nachweis erbracht und er war immer ausreichend.

Zum Sachverhalt

Die gesamte Anfangspassage der Beklagten ist falsch bzw. sinnlos. Sinnlos ist sie, weil ich einer Falschdarstellung bezichtigt werde, die gar nicht stimmt. Vielmehr hat die Beklagte meine Formulierung nicht verstanden. Denn mit meiner Darstellung, es seien alle Personen ohne Befugnis von der Brücke verwiesen worden, hatte ich ja gerade aussagen wollen, dass z.B. PressevertreterInnen dort verweilen durften.

Das war auch der Fall. Ich stand zunächst mit mehreren anderen VertreterInnen der Presse auf der Brücke.

Falsch sind die Beschreibungen des weiteren Fortgangs bzw. der Gründe. Andere PressevertreterInnen haben die Brücke verlassen, weil ihr Redaktionsschluss nahte. Ich hätte ohne Probleme auch zu der Blockade gehen können. Denn die Verfügung, die auf mir lastet, untersagt mit nur das direkte Betreten der Gleisanlagen zum Zwecke einer Störung des Betriebs. Dieses war hier ohnehin nicht mehr gegeben. Selbst die Blockade, die ich beobachtete, hatte den Betrieb nicht gestört. Vielmehr war der Betrieb längst eingestellt – spätestens deutlich erkennbar, dass Polizei im Gleisbett stand und sich dort den eigenen Aufenthalt durch Auslegen von Matten gemütlicher/sicherer gestaltet hatte. Von daher hätte ich durchaus auch zu der Blockade gehen können.

Ich habe das aus einem ganz einfachen Grund nicht getan: Ich war nicht allein vor Ort in meiner presserechtlichen Tätigkeit. Vielmehr war eine zweite Person (mit Kamera) an der Blockade.

Angesichts solcher Abläufe ist mein Verhalten leicht erklärbar. Aber die Beklagte hat erkennbar kein Interesse an solcher Aufklärung, sondern scheint mit vorgefasster Meinung ein bestimmtes Bild produzieren zu wollen.

Die Behauptungen über Kontakte und Kontaktsuche zur Polizei sind durchgehend falsch. Vielmehr habe ich fast immer auf der mit zugewiesenen Seite gestanden und nur einige Male Beamte gebeten, ob ich zwecks Fotografierens zu einer Stelle gehen durfte, wo ein gutes Vordergrundmotiv („Hochspannungs“-schild) vorhanden war. Das wurde mit jeweils erlaubt. Es handelte sich dabei aber auch gar nicht um die Einsatzleitung, die viel weiter von mir entfernt stand. Die behaupteten Gespräche fanden nie statt.

Diesbezüglich wäre bei einer Beweiserhebung notwendig, die Zeugenaussagen der Beamten zu hören, die sich in meiner Nähe befanden. Auch andere JournalistInnen können sicherlich entsprechende Zeugnisse abgeben.

Als ich die Platzverweisung erhielt, saß ich am Rand der Brücke und tippte Texte in meinen Laptop.

Die Behauptung, ich sei gar nicht pressemäßig aktiv gewesen, weise ich zurück. Vielmehr habe ich sogar in doppelter Funktion die angemeldete Versammlung begleitet und beobachtet. Zum einen in meiner üblichen freiberuflichen Arbeit, über Umwelt- und politische Themen sowie über Polizei- und Versammlungshandlungen zu berichten (siehe zum Beispiel meine monatliche Berichterstattung in der Zeitung „Contraste“). Zum anderen war ich an diesem Tag für den Online-Ticker zum Verlauf der Versammlung tätig. Genau darauf resultiert auch meine hohe Anzahl von Telefonaten. Der Ticker lief unter <http://stopptrwe.crowdmap.com>.

Die Beklagte hat sich über nichts dieser Art Gedanken gemacht und mich vor Ort auch nicht befragt. Sie macht ihre Angaben willkürlich.

Entlarvend diesbezüglich ist die Anregung, die Dauer meiner Mitgliedschaft im bdfj zu überprüfen. Mal abgesehen davon, dass selbst das keine Aussage über die Dauer meiner journalistischen Tätigkeit ist, kann ich mitteilen, seit 1.10.2012 dort Mitglied zu sein. Also keineswegs erst kurz vor dem fraglichen Tag.

Meine journalistische Tätigkeit (wie im Presserecht formuliert) hingegen reicht über 30 Jahre zurück.

Insofern zeugen alle Ausführungen der Beklagten von einem sachfremden, offensichtlich von politischen Intentionen gefärbten Versuch, Einschränkungen journalistischer Tätigkeiten nachträglich zu rechtfertigen. Damit zeigt sich auch, dass starke Wiederholungsgefahr besteht. Angesichts der erheblichen Verquickungen zwischen der Landkreisbehörde und dem von mir kritisch-journalistisch beäugten Konzern RWE hat ein solches Verhalten zumindest ein „Geschmäckle“.

Zur Zulässigkeit der Klage

Offensichtlich lässt die Beklagte keine Gelegenheit aus, mit zum Teil abenteuerlichsten Ausführungen den Fortgang der Klage zu verhindern. Auch hier kommt der Verdacht auf, dass es darum geht, auch für die Zukunft solche Durchgriffe gegen Grundrechte zu planen.

Der Verweis auf das Strafverfahren ist schlicht lächerlich. Wieso sollte ein Journalist, der bei der Berichterstattung über ein Vorkommnis von einer Straßenbrücke selbiges beobachtet, Teil strafprozessualer Vorgänge sein? Eine solche Konstruktion würde bereits per se die Pressefreiheit einschränken und ist daher zurückzuweisen. Mit solchen Behauptungen ließen sich dann auch Beschlagnahmen, Festnahmen und Durchsuchungen rechtfertigen.

Sodann steigert sich die Beklagte in immer abstrusere Überlegungen. Auf der Basis der willkürlichen Annahme, „der Kläger hatte nach obiger Ausführung (siehe unter 2.) überhaupt nicht die Absicht durch seine Tätigkeit an der Meinungsbildung beizutragen“ wird nun die Verteidigung von Grundrechten (!) als Belästigung von Gerichten betrachtet. Spätestens das Verfassungsgericht dürfte – falls es soweit kommt – hier interessiert zur Kenntnis nehmen, welchen Umgang eine Behörde in diesem Land mit den Grundrechten pflegt. Einem Journalisten, der bei der Arbeit behindert wird, vorzuwerfen: „Aus alledem wird ersichtlich, dass die Klage allein querulatorischen Charakter hat“, ist vor diesem Hintergrund schon eine bemerkenswerte Verfehlung. Das in einem Schreiben zu tun, welches selbst mit Unterstellungen und unbewiesenen Vorwürfen sogar strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen nur so um sich wirft, macht die Sache noch beachtlicher. Der Behörde sei daher geraten, sich an übliche Gepflogenheiten zu halten und nur solche Tatsachen zu behaupten, von denen wenigstens irgendwelche Hinweise bestehen, dass sie wahr sein könnten. Dieses ist bei keiner der Unterstellungen erkennbar.

Die weiteren Ausführungen stehen nicht im Zusammenhang mit den Vorgängen. Dennoch sei korrigiert, dass ich mich nie einem Polizeibeamten als Versammlungsleiter vorgestellt habe, sondern diesem von der berechtigten Person als zeitweiser Versammlungsleiter vorgestellt wurde. Der Verweis auf eine angebliche Verfügung ändert daran nichts, zumal die Verfügung nachweislich nie an die laut Behörde zuständige Person zugestellt wurde. Die Behörde mag, wenn sie es denn

kann, gerne den Gegenbeweis antreten. Es wird nicht gelingen.

Zur Frage möglicher Gefahrenabwehr

Die Beklagte behauptet: „Eine sichere Durchführung ist nicht möglich, wenn der Kläger Informationen telefonisch an die Besetzer weitergibt, zumal diese nach bisherigen Erkenntnissen auch von Gewalt gegenüber Personen und Sachen nicht zurück schrecken. Da der Kläger durch sein Verhalten zu der Gefahrenlage beigetragen hat, ist er Handlungsstörer i.S.v. 4 PolG NRW.“ Auch dieser Satz entbehrt nicht nur einer sachlichen Grundlage (ich habe nie ein Gespräch mit Personen in der Gleisblockade geführt und die Behörde bietet für diese – erneut willkürliche, unterstellende und unverschämte – Behauptung auch keinen Beweis an. Er ist zudem irrelevant, denn es ist der Auftrag einer freien Presse, Informationen zu sammeln und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Auch die Polizei muss sich darauf einstellen, öffentlich beobachtet zu werden. Mir ist als kritischer Journalist natürlich bekannt, dass Polizei gerne ihre Einsätze im Verborgenen plant und durchführt – was nach meiner Erfahrung nicht an gewaltbereiten Personen z.B. in einer Demonstration, sondern an gewaltbereiten Personen unter den Uniformierten liegt. Wenn in Zukunft der Wunsch der Polizei, günstige PR-Bedingungen bei Einsätzen zu haben, der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit und Informationspflicht eines guten Journalismus überwiegen sollte, würde das Grundgesetz mit Füßen getreten.

Es ist zu hoffen, dass dieses bereits und in aller Deutlichkeit vor dem Verwaltungsgericht geklärt werden kann. Das Schreiben der Beklagten jedenfalls kann eher Angst machen, wie es um Grundrechte im Rhein-Erft-Kreis bestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen